

City Hotel GmbH&CoKG
Schillerstraße 3a, 80336 München

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag
(AGBH)**

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern der City Hotel GmbH&CoKG zur Beherbergung, sowie für alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluß, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrages des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 I BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel verpflichtet sich, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für eine Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Vertragserfüllung 12 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens um jedoch 5% des vereinbarten Preises anheben.
4. Soweit der Kunde nachträglich Änderungen im Hinblick auf die Art, die Anzahl der gebuchten Zimmer, die Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel der Änderung zustimmt, kann das Hotel die vereinbarten Preise ändern und die für derartige Leistungen allgemein berechneten Preise verlangen.
5. Die Rechnungen des Hotels sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt Zinsen in Höhe von 8% bzw. bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5 % über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis des Eintritts eines höheren Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten.
6. Das Hotel ist berechtigt bei Vertragsabschluß oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenübereiner Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show)

1. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels erfolgen, es sei denn, es liegt ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht vor.
2. Wurde mit dem Kunden innerhalb des Vertrages vereinbart, dass ihm ein Rücktrittsrecht bis zu einem genannten Zeitpunkt zusteht, so kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels begründet werden. Liegt ein vereinbartes Rücktrittsrecht nicht vor oder wird hiervon nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes Gebrauch gemacht, so gelten die Regelungen unter 1. Der Kunde ist von seiner Leistungspflicht gemäß folgender Regelungen nicht befreit, auch wenn er die Leistung des Hauses nicht in Anspruch genommen hat.
3. Dem Hotel steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertragliche vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen.
Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
4. Nimmt der Kunde die Leistungen des Hotels nicht in Anspruch, ohne dem Hotel hiervon bis spätestens 18.00 Uhr des Anreisetages Mitteilung zu machen, so schuldet der Kunde den vertraglich vereinbarten Preis. Wird die Leistung nicht in Anspruch genommen mit der Maßgabe, dass vor 18:00 des Anreisetages dem Hotel gegenüber Mitteilung hierüber gemacht wird, so ist der Kunde verpflichtet 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70% des vereinbarten Preises bei einem Halbpensionsarrangements und 60 % des vereinbarten Preises bei einem Vollpensionsarrangements zu bezahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Hotel ein geringerer Schaden entstanden ist, als sich nach obigen pauschalieren Beträgen berechnet.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß III Ziffer 6 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks gebucht werden.
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr zur Verfügung, der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
2. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon sind ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflicht Verletzung des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das

Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Das Hotel haftet dem Kunden gegenüber für eingebrachte Sachen, mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zum 100-fachen des Zimmerpreises, höchsten jedoch bis 3500,00.
Für eingebrachtes Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet das Hotel nur, soweit diese im Hotelsave an der Rezeption deponiert werden und bis zu einem Höchstwert von € 7500,--. Jegliche Ansprüche des Kunden erlöschen, wenn nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, der Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel Anzeige macht (§703 BGB). Für weitergehende Haftung des Hotels gilt vorstehende Ziffer 1. Satz 2 bis 4 entsprechend.
3. Soweit Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Hotels. Vorstehende Ziffer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
4. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt behandelt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden ebenso mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung der selben. Bei allem dem beschränkt sich die Haftung des Hotels auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr München. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
4. Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

München im Mai 2004